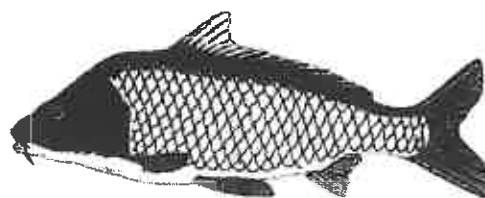


Holmer Sportfischer e.V.



Heinz Aubrecht, Eichengrund 9, 25488 Holm, Tel.: 04103/89467

Umweltausschuss Gemeinde Holm
Herrn Detlef Kleinwort
Am Meierhof 38
25488 Holm

Geschäftsstelle:

25488 Holm, Schulstr. 9 (Turnhalle)
Tel.: 04103/1881263
Öffnungszeiten: 17.00 – 18.00 Uhr
jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat
Internet: www.angelvereinholm.de

Holm, den 30.08.2015

Feuerlöschteich

Sehr geehrte Mitglieder des Umweltausschusses,
hallo Detlef,

seit 2004 nutzen wir den Feuerlöschteich als Angelgewässer und beaufsichtigen diesen nach besten Kräften. Wir haben in den letzten Jahren festgestellt, dass in den Uferbereichen eine stetige Verlandung eingetreten ist. Die Wassertiefe hat sich in diesen Bereichen ständig verringert.

Aufgrund unserer kürzlich geführten mündlichen Unterredung hattest du mich aufgefordert, Aktivitäten in Gang zu setzen, um eine Vertiefung des Ufer- und Randbereiches vornehmen zu lassen, bzw. zunächst einmal hierfür Angebote und Kostenvoranschläge einzuholen. An dieser Stelle möchte ich betonen, dass es nicht um eine Vertiefung und somit um das Durchbrechen vorhandener Erd- oder Lehmschichten geht, sondern lediglich um das Entfernen des sich angesammelten Schlicks im Ufer- und Randbereich. Dieser sollte seitlich am Uferbereich abgelagert werden.

Bei einer ggf. erforderlichen Ortsbesichtigung zur Abgabe eines Angebots von einem möglichen Unternehmer, der die Arbeiten ausführen könnte, würde ich mich zwecks Terminabsprache melden.

Mit freundlichen Grüßen

Holmer Sportfischer e.V.
1. Vorsitzender
Heinz Aubrecht

Bankverbindung: Raiffeisenbank Elbmarsch eG, BIC GENODEF1HTE
IBAN DE29221631140000110914

Betreff:

WG: Pferdesteuer Info

Von: Tobias Zeitler [mailto:Zeitler@agritrade.de]**Gesendet:** Freitag, 11. September 2015 14:43**An:** Tobias Zeitler**Betreff:** Pferdesteuer Info

Gemeinden dürfen Pferdesteuer erheben

11.09.2015 von fn/ir



Sind Pferde als Verkehrsteilnehmer unterwegs, sind Reiter verpflichtet, sich an die Vorschriften zu halten – auch das Entfernen von Pferdeäpfeln, die in vielen Kommunen für Ärger sorgen, gehört dazu.
Foto: Agentur Hafensänger

Großes Bedauern im deutschen Pferdesport: Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, „dass die Gemeinden grundsätzlich berechtigt sind, auf das Halten und das entgeltliche Benutzen von Pferden für den persönlichen Lebensbedarf eine örtliche Aufwandsteuer (Pferdesteuer) zu erheben“.

Dieter Medow, Vorsitzender des Pferdesportverbands Schleswig-Holstein, setzt weiterhin auf einen engen Dialog mit den Kommunen. „Wir sind über diese Entscheidung maßlos enttäuscht. Wir hatten erhofft, dass sich das Gericht der Fülle an Argumenten gegen eine Pferdesteuer anschließen würde“, sagte FN-Generalsekretär Soenke Lauterbach in einer ersten Stellungnahme. Der hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel hatte die Pferdesteuersatzung der beklagten Stadt Bad Sooden-Allendorf im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens überprüft und für rechtmäßig gehalten. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht hatte er nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Kläger – eines Reitvereins und mehrerer Einzelkläger – hat das Bundesverwaltungsgericht nun zurückgewiesen. „Wir geben nicht auf und werden weitere juristische Schritte prüfen“, kündigte Soenke Lauterbach an. Auch PSH-Vorsitzender Dieter Medow befürwortet die Überprüfung der rechtlichen Möglichkeiten. Gleichzeitig sei es wichtig, so Medow, weiter den engen Dialog mit den Kommunen, Reitbetrieben und Reitern zu fördern. „Wir arbeiten daran, und bislang geht es sehr gut“, zeigt sich Medow zuversichtlich. Zuletzt wurde in der Gemeinde Groß Rönnau, Kreis Segeberg, die Einführung einer Pferdesteuer diskutiert, zunächst aber auf die Erhebung verzichtet. Stattdessen suchen Gemeindevertreter, der PSH und Reiter aus der Region hier gemeinsam nach Lösungen. Insgesamt ist die Unterstützung gegen die Einführung einer Pferdesteuer im Land groß. Lauterbach betont: „Nicht nur im Pferdesport, sondern auch in Landwirtschaft, Politik und Sport gibt es zahlreiche Stimmen, die nachdrücklich auf die Unsinnigkeit einer Pferdesteuer, den großen

Verwaltungsaufwand, die Ungleichbehandlung von Pferdebetrieben und Reitvereinen gegenüber anderen Sportarten und die Abwanderung in benachbarte Kommunen hinweisen. Nicht zuletzt hat sich auch der Bund der Steuerzahler gegen eine Pferdesteuer starkgemacht.“ In der Zwischenzeit werde man den bislang beschrittenen Weg weitergehen, erklärte Lauterbach, und in jeder einzelnen Kommune, in der über eine Einführung der Pferdesteuer nachgedacht wird, intensive Aufklärungsarbeit leisten. „Dabei werden wir die Entscheidungsträger vor Ort auch mit möglichen Konsequenzen aus der Einführung einer Pferdesteuer konfrontieren: Auflösung von Reitvereinen, existenzielle Gefährdung für Pferdebetriebe und Arbeitsplatzverlust. Erste konkrete Erfahrungen sind ja aus Bad Sooden-Allendorf bekannt.“ PSH-Vorsitzender Dieter Medow ist sich sicher, dass die Vermeidung der kommunalen Pferdesteuer vor allem eine Frage des guten Kontakts ist. „Wir müssen auf die Beweggründe der Kommunen eingehen, in der Diskussion bleiben und mit allen Beteiligten andere Wege finden.“ Bislang waren die FN und ihre Verbündeten mit ihrer Arbeit sehr erfolgreich. Von über 220 Kommunen, die bereits über eine Pferdesteuer nachgedacht haben, haben nur vier diese tatsächlich eingeführt. fn/ir



CDU Fraktion der Gemeindevertretung Holm
Tobias Zeitler, Vorsitzender • Eschtwiete 3 • 25488 Holm
tobias.zeitler@cdu-holm.de • Tel. 01724122200

Vermerk

Geocaching im Holmer Gemeindegebiet

Am 22. Oktober 2015 fand ein gemeinsames Gespräch im Gemeindebüro in Holm mit folgenden Teilnehmern statt:

- Herr Suersen von der Forstbehörde Mitte des Landes Schl.-Holst.
- Frau Heim vom LLUR, Abt. Naturschutz und Forst
- Herr Hoffmann vom Kreis Pinneberg –FD Umwelt, Abtlg. Naturschutz
- Herr Kleinwort - Umweltausschussvorsitzender und Jäger
- Bürgermeister Reißler
- Frau Wulff und Frau M. Pein vom Amt Moorrege

Bürgermeister Reißler begrüßt alle Anwesenden und berichtet von mehreren „Schatzsuchern“ im Holmer Gemeindegebiet. Geocaching ist weltweit sehr verbreitet und nimmt immer mehr überhand, auch in der Gemeinde Holm. Die Verstecke der Geocacher liegen nicht nur am Wegesrand, sondern oft auch mitten in der freien Landschaft. Es werden dann nicht nur öffentliche, sondern auch sehr oft private Grundstücke betreten. Es gab schon mehrere Beschwerden von Bürgern, Grundstückseigentümern und Jägern der Gemeinde. Erst kürzlich wurde auf einem Reiterhof in Holm eines dieser „Schatzkästchen“ entdeckt. Hier wurde die Polizei eingeschaltet.

Herr Kleinwort berichtet von ca. 100 Schatzkästen im Holmer Gemeindegebiet. Die Verstecke werden mit geografischen Koordinaten im Internet veröffentlicht und mit Hilfe eines GPS-Empfängers gefunden. Die Geocacher kommen nicht nur aus der näheren Umgebung, sondern aus ganz Deutschland und anderen Ländern.

Ein Versteck gab es vor einiger Zeit sogar am Holmer Jagdhaus neben einem Uhu-nest. Dieses Versteck wurde zwischenzeitlich entfernt. Herr Kleinwort stellt die Frage in die Runde, ob ein Verbot für diese Schatzsucherei im Holmer Gemeindegebiet ausgesprochen werden kann, denn es werden ja nicht nur Gemeindewege genutzt, sondern es wird querfeldein durch Wald, Feld und Flur marschiert und das nicht nur tagsüber, sondern auch nachts mit Leiter, Taschenlampe etc. im Gepäck. Teilweise liegen die Verstecke auch in Knicks und auf den Bäumen. Herr Kleinwort sieht hier erhebliche Konflikte mit dem hiesigen Naturschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet. Nicht nur, dass die vorhandene Vegetation nicht mehr geschützt ist, auch die Schutzfristen für Tiere werden nicht beachtet. Die Nachtruhe der Tiere wird ebenfalls gestört. Aus Sicherheitsgründen ist auch eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht mehr möglich.

Es folgt ein reger Meinungsaustausch.

Frau Heim hat im Internet recherchiert, wo sich die GPS-Sender in den Holmer Sandbergen und im Buttermoor befinden. In den Holmer Sandbergen gibt es 7 und im Buttermoor 2 (siehe Anlage). Bis auf einen, und zwar der am Feuerlöschteich, liegen alle am Wegesrand. Frau Heim sieht hier nicht das Problem, denn nach dem Landeswaldgesetz ist jeder Mensch berechtigt, den Wald zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr zu betreten.

Das Betreten ist von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtzeit) nur auf die Waldwege beschränkt. Wer sich im Wald befindet, hat sich so zu Verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Als bedenklich sieht Frau Heim den Cache am Feuerlöschteich. Hier wird im Internet beschrieben, dass man den Teich umrunden, angeln und auch baden kann. Der sollte entfernt werden. Frau Heim sagt zu, dass dieser entfernt wird.

Der Förster Herr Suersen berichtet, dass das Thema Geocaching nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch in anderen Bundesländern bereits zum Thema geworden ist. Leider gibt es bisher noch keine Rechtsprechung über die Zulässigkeit des Geocaching. Die Zulässigkeit bestimmt sich deshalb nach den allgemeinen zum Schutz von Natur und Landschaft einschließlich Wälder ergangenen Bestimmungen. In jedem Fall müssen beim Verstecken als auch beim Suchen der Caches die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Herr Suersen berichtet hierzu von einer Anfrage eines Jagdpächter aus dem Herzogtum Lauenburg an das MELUR Schleswig-Holstein.

Die Antwort des MELUR in Kurzfassung (siehe Anlage):

- außerhalb von Wäldern dürfen in Schleswig-Holstein nur die für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wege und sonstige Flächen sowie Privatwege und Wegränder ohne Zustimmung des Eigentümers betreten werden
- Wild darf nicht unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden
- in Naturschutzgebieten ist das Betreten abseits von Wegen verboten
- gesetzlich geschützte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden
- die artenschutzrechtlichen Regelungen (Horstschutz, allgemeiner- und besonderer Artenschutz) müssen beachtet werden
- eine zivilrechtliche Haftung ist denkbar, wenn beim Verstecken oder Suchen der Caches fremdes Eigentum, z. B. ein Baum, beschädigt wird.

Herr Hoffmann berichtet von einem Antrag eines Geocachers im Naturschutzgebiet im Elbvorland, Höhe Bishorst. Der Antrag wurde abgelehnt. Herr Hoffmann macht den Vorschlag, an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) zu schreiben, um von dort eine klare Aussage zu erhalten, was getan werden kann, um Geocaching in bestimmten Bereichen des Holmer Gemeindegebietes zu verbieten.

Die Verwaltung wird gebeten, ein entsprechendes Schreiben in Abstimmung mit dem Bürgermeister und Herrn Kleinwort vorzubereiten. Es soll hierin deutlich gemacht werden, Geocaching aus nachfolgenden Gründen im Holmer Gemeindegebiet gänzlich zu verbieten

- die Holmer Sandberge und das Buttermoor sind als FFH-Gebiet ausgewiesen und als hoch schützenswert eingestuft
- erhebliche Konflikte mit dem hiesigen Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet/Landschaftsschutzgebiet sind vorprogrammiert
- die Jagdausübung kann aus Sicherheitsgründen nicht ordnungsgemäß erfolgen
- Knicks, Baumgruppen, Einzelbäume, Biotop werden ganzjährig betreten
- Caches werden in Bäumen versteckt/die Suche erfolgt teilweise nachts mit Leiter, Taschenlampe, GPS-Geräte etc. / teilweise werden Sachen in der freien Natur zurückgelassen
- vorhandene Vegetation ist nicht mehr geschützt
- Schutzfristen für Tiere werden nicht beachtet (artenschutzrechtliche Regelungen werden nicht beachtet)
- die Nachtruhe der Tiere wird gestört
- ohne Zustimmung des Eigentümers werden die Caches versteckt und gesucht (evtl. auch noch Sachbeschädigung)



(M. Wulff)
Protokollführerin



Von: "Kremkau, Kornelius (LLUR)" <Kornelius.Kremkau@llur.landsh.de>
An: "Wolff, Gerd (UFB Mitte)" <Gerd.Wolff@ufb.landsh.de>; "Borgmann, Frank (LLUR)" <Frank.Borgmann@llur.landsh.de>; "Kölking, Karl-Heinz (UFB Mitte)" <karl-heinz.koelking@ufb.landsh.de>; "Lorenzen, Klaus (UFB Süd)" <Klaus.Lorenzen@ufb.landsh.de>; "Loske, Cornelia (UFB Süd)" <Cornelia.Loske@ufb.landsh.de>; "Rehfeldt, Jan (UFB Süd)" <Jan.Rehfeldt@ufb.landsh.de>; "Schneider, Jochen-Peter (UFB Nord)" <Jochen-Peter.Schneider@ufb.landsh.de>; "Steenbuck, Dietmar (UFB Nord)" <Dietmar.Steenbuck@ufb.landsh.de>; "Suersen, Axel (UFB Mitte)" <Axel.Suersen@ufb.landsh.de>; "Thomann, Christian (UFB Mitte)" <Christian.Thomann@ufb.landsh.de>; "Wegener, Thomas (UFB Nord)" <Thomas.Wegener@ufb.landsh.de>; "Wiedemann, Knut (UFB Süd)" <Knut.Wiedemann@ufb.landsh.de>
Gesendet: Donnerstag, 11. Oktober 2012 17:27
Betreff: WG: Rechtliche Rahmenbedingungen des Geocaching; Ihre Anfrage vom 28. September dieses Jahres
 Sehr geehrte Kollegen,

anbei zur Kenntnis das Antwortschreiben des MELUR auf die angeschlossene Anfrage eines Jägers aus dem Kreis Herzogtum Launenburg zum o.g. Betreff.

Mit freundlichen Grüßen

K. Kremkau

Kornelius Kremkau: (LLUR 52/54)
 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
 ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
 Dez. 52 Landschaftsplanung, Eingriffe und Landschaftsinformation
 Dez. 54 Untere Forstbehörde des Landes Schleswig-Holstein
 Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek
 Tel. 04347/704-354, Fax -302
 eMail: kornelius.kremkau@llur.landsh.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Meynberg, Dirk (MELUR)
Gesendet: Donnerstag, 11. Oktober 2012 09:07
An: Böhling, Johann (MELUR); Schmidt-Moser, Reinhard (MELUR); Stellet, Michael (MELUR); Kremkau, Kornelius (LLUR)
Cc: Holländer, Dr. Christiane (MELUR); Krings, Dr. Petra (MELUR)
Betreff: WG: Rechtliche Rahmenbedingungen des Geocaching; Ihre Anfrage vom 28. September dieses Jahres

Sehr geehrte Herren,

als Anlage übersende ich die Antwort auf die Anfrage zum Geocaching m.d.B. um Kenntnisnahme. Vielen Dank für die schnelle Prüfung des Entwurfs!!

Beste Grüße

Dirk Meynberg

Von: Meynberg, Dirk (MELUR)
Gesendet: Donnerstag, 11. Oktober 2012 09:02
An: 'falko.fliessbach@gea.com'
Betreff: Rechtliche Rahmenbedingungen des Geocaching; Ihre Anfrage vom 28. September dieses Jahres

Sehr geehrter Herr Fließbach,

Zu Ihrer Anfrage vom 28. September danke ich Ihnen. Zur Frage der Zulässigkeit des Geocaching ist bisher noch keine Rechtsprechung bekannt. Es gibt auch keine gesetzlichen Regelungen, die sich ausdrücklich auf diese Form der Nutzung der Natur beziehen. Die Zulässigkeit des Geocaching bestimmt

sich deshalb nach den allgemeinen zum Schutz von Natur und Landschaft einschließlich der Wälder ergangenen Bestimmungen. Im Hinblick auf den von Ihnen geschilderten Fall könnten folgende Bestimmungen von Bedeutung sein, ohne dass hier beurteilt werden könnte, ob gegen diese in dem von Ihnen geschilderten Fall konkret verstoßen worden ist:

1. Gemäß § 1004 BGB kann der Eigentümer einer Waldfläche im Grundsatz die Beseitigung bzw. Unterlassung von Beeinträchtigungen seines Eigentums verlangen, sofern er nicht zu deren Duldung verpflichtet ist. Als derartige Beeinträchtigung ist auch das Betreten eines Grundstücks anzusehen. § 17 Landeswaldgesetz (LWaldG) könnte jedoch zur Duldung des Geocaching verpflichten. Danach muss der Eigentümer von Waldflächen das Betreten des Waldes zum Zwecke der naturverträglichen Erholung dulden, wobei der Wald zur Nachtzeit nur auf Wegen betreten werden darf. Im Anschluss an eine in der juristischen Fachliteratur vertretene Meinung (vgl. Louis, Melendez, Steg, „Zivilrechtliche Probleme des Geocaching“ in: NuR 2011, 533, 536) wird von der obersten Forstbehörde die Auffassung vertreten, dass zwar das Aufsuchen von Caches durch Geocacher vom Betretensrecht umfasst ist, nicht aber das Verstecken und Lagern des Caches durch den „Schatzeigentümer“ (cache-owner) auf einem fremden Grundstück. Es wird davon ausgegangen, dass der Waldeigentümer allenfalls das Verstecken und Lagern von Caches, sofern es sich um normale Caches handelt, die weder besonders groß noch für den Eigentümer belästigend, nachteilig oder gefährlich sind, als sozialadäquates Verhalten duldet. Er ist jedoch nicht forstrechtlich zur Duldung verpflichtet. Eine Berechtigung, einen Cache gegen den Willen des Eigentümers auf dessen Grundstück zu verstecken, besteht somit nach hiesiger Auffassung nicht. Rechtsprechung zu dieser Problematik gibt es allerdings, wie oben bereits erwähnt, noch nicht. Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte entscheiden, wenn ein Waldeigentümer gegen einen „cache-owner“ auf Beseitigung des caches klagen sollte.
2. In jedem Fall müssen sowohl beim Verstecken als auch beim Suchen von Caches folgende Bestimmungen beachtet werden, wobei die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:
 - a) In der freien Landschaft außerhalb von Wäldern dürfen in Schleswig-Holstein als Gemeingebrauch gem. § 30 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nur für die Öffentlichkeit gewidmete Straßen, Wege und sonstige Flächen sowie Privatwege und Wegränder ohne Zustimmung des Eigentümers betreten werden.
 - b) Gem. § 19 a BJagdG darf Wild nicht unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden.
 - c) In Naturschutzgebieten ist Geocaching nur zulässig, sofern dies mit der Schutzgebietsverordnung vereinbar ist. Regelmäßig ist dort z.B. das Betreten von Naturschutzgebieten abseits von Wegen verboten.
 - d) Die Regelungen zum Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen müssen beachtet werden (§ 28 BNatSchG i.V.m. § 17 LNatSchG; § 29 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG).
 - e) Gesetzlich geschützte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG).
 - f) Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 28 a LNatSchG (Horstschutz) sowie der §§ 39 (Allgemeiner Artenschutz) und 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) müssen beachtet werden.
 - g) Ferner ist eine zivilrechtliche Haftung denkbar, wenn beim Verstecken oder Suchen von Caches fremdes Eigentum, z.B. ein Baum, beschädigt wird (§ 823 Abs. 1 BGB).

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Meynberg
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
V 511 -
Tel.: 0431-988-7346
Fax: 0431-988-615-7346
E-Mail: dirk.meynberg@melur.landsh.de

Von: Fliessbach, Falko [<mailto:falko.fliessbach@gea.com>]

12.10.2012